

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



21. Jahrgang

Bernburg (Saale), 14. April 2010

Nummer 12

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ **118**
- Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung der Stadtwerke Schönebeck GmbH **120**
- Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die nachfolgend aufgeführten gewässerkundlichen Messanlagen (Pegel/Messstellen) in den Gemarkungen Aschersleben, Baalberge und Neugattersleben **141**
- Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 19.04.2010 **144**
- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.04.2010 **145**
- Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 22.04.2010 **146**
- Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ **146**
 - Anlage 1 **158**
 - Anlage 2 **159**
 - Genehmigung **160**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Lödderitz, Calbe, Brumby und Glöthe **160**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Staßfurt, Löderburg, Löderburg-Staßfurt, Groß Börnecke **161**

- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemar-
kung Staßfurt, Löderburg, Löderburg-Staßfurt, Unseburg, Trathun **161**

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

- Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-
Fuhne-Ziethen" am 28.04.2010 **162**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Art der Anlage: Mischwasser-, Schmutzwasser- und Schmutzwasserdruckleitung
 Leistungsumfang: Durchmesser: DN 200 bis 1500 mm
 Rechteckprofil 800 x 1200 mm
 Material: Steinzeug (STZ), Polyvinylchlorid (PVC), Mauerwerk (MA), Beton (B)
 erbaut: 1913 - 1988
 Schutzstreifenbreite: 4,00 – 6,00 m

Lfd. Nr.	Gemeinde/ Gemarkg.	Gemarkungs-Nr.	Flur	Flurstück	Grundbuch Blatt Nr.	Schutzstreifen-Breite in m ² (mit CAD ermittelt)	Leitung Anlage Schlüssel-Nr.
1	Staßfurt	1341	1	70/1	6056	76,10	1.1/1.7
2	Staßfurt	1341	1	74/183	4807	231,60	1.1/1.7
3	Staßfurt	1341	1	74/187	6348	58,90	1.1/1.7
4	Staßfurt	1341	1	74/188	6348	74,50	1.1/1.7
5	Staßfurt	1341	1	633/70	6186	40,30	1.1/1.7
6	Staßfurt	1341	1	1326/70	6921	529,90	1.1/1.7
7	Staßfurt	1341	2	251/48	4125	4,80	1.1/1.7
8	Staßfurt	1341	2	251/86	5507	19,8	1.1/1.7
9	Staßfurt	1341	2	251/88	5507	2,3	1.1/1.7
10	Staßfurt	1341	2	255/133	4166	157,90	1.1/1.7
11	Staßfurt	1341	2	255/136	4844	67,00	1.1/1.7
12	Staßfurt	1341	2	255/172	6325	60,00	1.1/1.7
13	Staßfurt	1341	2	255/174	6325	41,90	1.1/1.7
14	Staßfurt	1341	2	3592	5989	87,10	1.1/1.7
15	Staßfurt	1341	2	3593	4846	87,00	1.1/1.7
16	Staßfurt	1341	2	3606	6325	1.101,00	1.1/1.7
17	Staßfurt	1341	2	3670	6126	338,00	1.1/1.7
18	Staßfurt	1341	9	38	2423	443,60	1.1/1.7
19	Staßfurt	1341	10	326	6611	54,60	1.1/1.7
20	Staßfurt	1341	10	329/1	4168	395,40	1.1/1.7
21	Staßfurt	1341	10	550	5247	802,40	1.1/1.7
22	Staßfurt	1341	10	732	1891	185,60	1.1/1.7
23	Staßfurt	1341	10	735/5	5649	585,40	1.1/1.7
24	Staßfurt	1341	10	735/6	5649	34,20	1.1/1.7
25	Staßfurt	1341	10	735/7	5648	495,00	1.1/1.7
26	Staßfurt	1341	10	735/8	5649	106,90	1.1/1.7
27	Staßfurt	1341	10	735/13	4930	76,90	1.1/1.7
28	Staßfurt	1341	10	735/14	4930	5,70	1.1/1.7
29	Staßfurt	1341	10	756/1	4484	63,90	1.1/1.7
30	Staßfurt	1341	10	756/2	3899	49,80	1.1/1.7
31	Staßfurt	1341	10	756/3	3960	39,40	1.1/1.7

32	Staßfurt	1341	10	781/17	3717	76,50	1.1/1.7
33	Staßfurt	1341	10	801/4	5147	117,60	1.1/1.7
34	Staßfurt	1341	10	1232	6495	9,30	1.1/1.7
35	Staßfurt	1341	10	1400	6203	40,20	1.1/1.7
36	Staßfurt	1341	11	76/1	6152	161,70	1.1/1.7
37	Staßfurt	1341	11	205/4	4644	7,00	1.1/1.7
38	Staßfurt	1341	11	207	4499	160,70	1.1/1.7
39	Staßfurt	1341	10	449	4555	30,70	1.1/1.7
40	Staßfurt	1341	10	541	5774	56,50	1.1/1.7
41	Staßfurt	1341	8	8/44	4810	646,50	1.1/1.7
42	Staßfurt	1341	8	22	6359	6,30	1.1/1.7
43	Staßfurt	1341	8	23	6359	4,40	1.1/1.7
44	Staßfurt	1341	8	24	5955	68,30	1.1/1.7
45	Staßfurt	1341	8	72	6359	767,60	1.1/1.7

Legende:  Leitung liegt nicht auf diesem Grundstück, nur der Schutzstreifen

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus II, Bürgerbüro Zi.: 117, Friedensallee 25

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr (durchgehend)
Sonnabend von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr

in Aschersleben:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Ermslebener Str. 77, Umweltamt Raum 516,

Frau Kromke, Tel: 03473 955 1516

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Schönebeck:

Kreisverwaltung Cokturhof Haus 1, Bürgerbüro, Tel.: 03928 780 366

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Am Schütz 2, in 39418 Staßfurt unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 24.02.2010

gez. Gerstner
Landrat

- **Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung der Stadtwerke Schönebeck GmbH**

Die Stadtwerke Schönebeck GmbH, Friedrichstr. 117 in 39218 Schönebeck hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt:

Art der Anlage: Trinkwasserversorgungsleitung
Schutzstreifenbreite beträgt 4,00 m
Inbetriebnahme: vor 1990

Leitung 34 Bezeichnung: Wasserleitung VW 100 AZ; Kunstanger

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
604	Schönebeck	21177	Schönebeck-Salzelmen	1580/204	3	2018	Wasserleitung VW 100 AZ
605	Schönebeck	22875	Schönebeck-Salzelmen	220/4	3	2	Wasserleitung VW 100 AZ
606	Schönebeck	22875	Schönebeck-Salzelmen	4196/220	3	2	Wasserleitung VW 100 AZ
607	Schönebeck	21040	Schönebeck-Salzelmen	3920/215	3	27	Wasserleitung VW 100 AZ
608	Schönebeck	21431	Schönebeck-Salzelmen	187	3	4	Wasserleitung VW 100 AZ
610	Schönebeck	21870	Schönebeck-Salzelmen	186	3	31	Wasserleitung VW 100 AZ
611	Schönebeck	25039	Schönebeck-Salzelmen	183/3	3	19	Wasserleitung VW 100 AZ

 Trinkwasserleitung privat

Leitung 35 Bezeichnung: Wasserleitung VW 100, Liebensteiner Str.

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
612	Schönebeck	30869	Schönebeck-Felgeleben	400/20	2	5	Wasserleitung VW 100
613	Schönebeck	30892	Schönebeck-Felgeleben	401/20	2	34	Wasserleitung VW 100
612	Schönebeck	30869	Schönebeck-Felgeleben	400/20	2	5	Wasserleitung VW 100
613	Schönebeck	30892	Schönebeck-Felgeleben	401/20	2	34	Wasserleitung VW 100
616	Schönebeck	30945	Schönebeck-Felgeleben	404/20	2	50	Wasserleitung VW 100
617	Schönebeck	30872	Schönebeck-Felgeleben	405/20	2	75	Wasserleitung VW 100
618	Schönebeck	30922	Schönebeck-Felgeleben	406/20	2	66	Wasserleitung VW 100
619	Schönebeck	30985	Schönebeck-Felgeleben	407/20	2	65	Wasserleitung VW 100
620	Schönebeck	30905	Schönebeck-Felgeleben	408/20	2	72	Wasserleitung VW 100
621	Schönebeck	30880	Schönebeck-Felgeleben	409/20	2	62	Wasserleitung VW 100
622	Schönebeck	30898	Schönebeck-Felgeleben	410/20	2	55	Wasserleitung VW 100

Leitung 36 Bezeichnung: Siedlerstraße

623	Schönebeck	31178	Schönebeck-Felgeleben	205/2	2	93	Wasserleitung VW 100 AZ
-----	------------	-------	-----------------------	-------	---	----	-------------------------

Leitung 37 Bezeichnung: Barbyer Straße

624	Schönebeck	12928	Schönebeck	500/1	5	200	Wasserleitung VW 32 PE
625	Schönebeck	12928	Schönebeck	918/500	5	74	Wasserleitung VW 32 PE
626	Schönebeck	13380	Schönebeck	495/5	5	206	Wasserleitung VW 32 PE

628	Schönebeck	13203	Schönebeck	150	5	373	Wasserleitung VW 32 PE
-----	------------	-------	------------	-----	---	-----	---------------------------

Leitung 38 Barbyer Straße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
628	Schönebeck	13203	Schönebeck	150	5	1194	Wasserleitung VW 63 PE

Leitung 40 Bezeichnung: Barbyer Straße

Lfd. Nr.	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
631	Schönebeck	12497	Schönebeck	1374/316	5	157	Wasserleitung VW 400 GG
632	Schönebeck	12497	Schönebeck	1403/316	5	539	Wasserleitung VW 400 GG

Leitung 41 Barbyer Straße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
633	Schönebeck	11406	Schönebeck	853/266	5	62	Wasserleitung VW 400 GG
634	Schönebeck	12914	Schönebeck	10087	5	95	Wasserleitung VW 400 GG
635	Schönebeck	13260	Schönebeck	10086	5	134	Wasserleitung VW 400 GG
636	Schönebeck	10794	Schönebeck	10085	5	162	Wasserleitung VW 400 GG
637	Schönebeck	10253	Schönebeck	849/260	5	72	Wasserleitung VW 400 GG
638	Schönebeck	12575	Schönebeck	848/259	5	70	Wasserleitung VW 400 GG

Leitung 41 Barbyer Straße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
639	Schönebeck	10217	Schönebeck	847/258	5	78	Wasserleitung VW 400 GG

640	Schönebeck	11439	Schönebeck	846/257	5	78	Wasserleitung VW 400 GG
641	Schönebeck	12646	Schönebeck	845/256	5	73	Wasserleitung VW 400 GG
642	Schönebeck	11641	Schönebeck	844/255	5	11	Wasserleitung VW 400 GG

Leitung 43 Magdeburger Straße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
645	Schönebeck	40285	Schönebeck-Frohse	56/2	4	56	Wasserleitung VW 150 GG
646	Schönebeck	40533	Schönebeck-Frohse	56/1	4	970	Wasserleitung VW 150 GG

Leitung 44 Geschwister-Scholl-Str.

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
627	Schönebeck	23504	Schönebeck-Salzelmen	8	20	92	Wasserleitung VW 100 GG

Leitung 45 Randauer Straße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
659	Schönebeck	50021	Schönebeck-Grünwalde	95/3	10	10	Wasserleitung VW 100 AZ
660	Schönebeck	50921	Schönebeck-Grünwalde	87/1	10	13	Wasserleitung VW 100 AZ
661	Schönebeck	50021	Schönebeck-Grünwalde	87/3	10	51	Wasserleitung VW 100 AZ
662	Schönebeck	50120	Schönebeck-Grünwalde	88/1	10	32	Wasserleitung VW 100 AZ

Leitung 45 Randauer Straße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuch- blattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutz- streifen m²	Belastung
663	Schönebeck	50124	Schönebeck- Grünewalde	89/1	10	37	Wasserleitung VW 100 AZ
664	Schönebeck	50123	Schönebeck- Grünewalde	90/1	10	44	Wasserleitung VW 100 AZ
665	Schönebeck	50125	Schönebeck- Grünewalde	91/1	10	53	Wasserleitung VW 100 AZ
666	Schönebeck	50585	Schönebeck- Grünewalde	92/1	10	67	Wasserleitung VW 100 AZ
667	Schönebeck	50592	Schönebeck- Grünewalde	92/2	10	33	Wasserleitung VW 100 AZ
668	Schönebeck	50145	Schönebeck- Grünewalde	93/1	10	79	Wasserleitung VW 100 AZ
669	Schönebeck	50144	Schönebeck- Grünewalde	294/94	10	59	Wasserleitung VW 100 AZ
670	Schönebeck	50142	Schönebeck- Grünewalde	1034	10	126	Wasserleitung VW 100 AZ

Leitung 46 Garbsener Straße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuch- blattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutz- streifen m²	Belastung
200	Schönebeck	25044	Schönebeck- Salzelmern	2/4	13	266	Wasserleitung VW 100 St
201	Schönebeck	25189	Schönebeck- Salzelmern	2/5	13	283	Wasserleitung VW 100 St
202	Schönebeck	25252	Schönebeck- Salzelmern	7/2	13	137	Wasserleitung VW 100 St
203	Schönebeck	25189	Schönebeck- Salzelmern	4/2	13	1114	Wasserleitung VW 100 St
211	Schönebeck	25044	Schönebeck- Salzelmern	4/4	10	776	Wasserleitung VW 100 St
212	Schönebeck	25044	Schönebeck- Salzelmern	11/2	10	199	Wasserleitung VW 100 St
213	Schönebeck	25189	Schönebeck- Salzelmern	4/5	10	75	Wasserleitung VW 100 St

Leitung 46 Garbsener Straße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
214	Schönebeck	25252	Schönebeck-Salzelmen	10/4	10	53	Wasserleitung VW 100 St
215	Schönebeck	25189	Schönebeck-Salzelmen	3/4	10	318	Wasserleitung VW 100 St

Leitung 47 Prager Straße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt- Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
222	Schönebeck	25276	Schönebeck-Salzelmen	58/42	3	1179	Wasserleitung VW 100 St
224	Schönebeck	24959	Schönebeck-Salzelmen	58/45	3	165	Wasserleitung VW 100 St
225	Schönebeck	24959	Schönebeck-Salzelmen	58/48	3	516	Wasserleitung VW 100 St
226	Schönebeck	24959	Schönebeck-Salzelmen	107/2	3	9	Wasserleitung VW 100 St
227	Schönebeck	24959	Schönebeck-Salzelmen	58/51	3	100	Wasserleitung VW 100 St

Leitung 48 Berliner Straße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
403	Schönebeck	25276	Schönebeck-Salzelmen	10056	3	2418	Wasserleitung VW 150 St
408	Schönebeck	24959	Schönebeck-Salzelmen	52/4	3	906	Wasserleitung VW 150 St
409	Schönebeck	24276	Schönebeck-Salzelmen	52/5	3	121	Wasserleitung VW 150 St
410	Schönebeck	24959	Schönebeck-Salzelmen	62/2	3	63	Wasserleitung VW 150 St
411	Schönebeck	24276	Schönebeck-Salzelmen	47/4	3	672	Wasserleitung VW 150 St
673	Schönebeck	24276	Schönebeck-Salzelmen	51/4	3	381	Wasserleitung VW 150 St

Leitung 49 Otto-Kohle-Straße

Nr. It. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
455	Schönebeck	24151	Schönebeck-Salzelmen	1000	25	189	Wasserleitung VW 100 St

Leitung 50 Wilhelm-Helge- Straße

Nr. It. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
674	Schönebeck	23603	Schönebeck-Salzelmen	1020	22	546	Wasserleitung VW 100 AZ
675	Schönebeck	24340	Schönebeck-Salzelmen	52/2	22	72	Wasserleitung VW 100 AZ

Leitung 51 Görtzker Straße

Nr. It. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
676	Schönebeck	20770	Schönebeck-Salzelmen	165/1	3	147	Wasserleitung VW 100 GG

Leitung 52 Chaussee Straße

Nr. It. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
677	Schönebeck	25608	Schönebeck-Salzelmen	4097/15	3	56	Wasserleitung VW 100 AZ

Leitung 54 Dorfstraße

Nr. It. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
678	Ranies	230	Ranies	10001	3	240	Wasserleitung VW 100 AZ
679	Ranies	115	Ranies	201/17	3	55	Wasserleitung VW 100 AZ
680	Ranies	116	Ranies	201/18	3	46	Wasserleitung VW 100 AZ
681	Ranies	117	Ranies	201/19	3	28	Wasserleitung VW 100 AZ

Leitung 55 Dorfstraße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuch- blattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutz- streifen m²	Belastung
682	Ranies	46	Ranies	10002	4	94	Wasserleitung VW 100 AZ
683	Ranies	317	Ranies	1/51	4	1	Wasserleitung VW 100 AZ
684	Ranies	362	Ranies	1/50	4	40	Wasserleitung VW 100 AZ
685	Ranies	98	Ranies	47/1	4	76	Wasserleitung VW 100 AZ
686	Ranies	256	Ranies	48/1	4	77	Wasserleitung VW 100 AZ
687	Ranies	100	Ranies	49/1	4	76	Wasserleitung VW 100 AZ
688	Ranies	360	Ranies	50/1	4	78	Wasserleitung VW 100 AZ
689	Ranies	216	Ranies	257/36	4	82	Wasserleitung VW 100 AZ
690	Ranies	88	Ranies	35/1	4	67	Wasserleitung VW 100 AZ
691	Ranies	235	Ranies	34/1	4	85	Wasserleitung VW 100 AZ
692	Ranies	227	Ranies	33/1	4	40	Wasserleitung VW 100 AZ

Leitung 56 Boelzigstraße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuch- blatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutz- streifen m²	Belastung
708	Schönebeck	21619	Schönebeck- Salzelmern	103/1	3	18	Wasserleitung VW 225 PE
709	Schönebeck	25655	Schönebeck- Salzelmern	103/2	3	60	Wasserleitung VW 225 PE
710	Schönebeck	21362	Schönebeck- Salzelmern	3986/103	3	8	Wasserleitung VW 225 PE

Leitung 57 H.-Rau-Straße/ J.-R.-Becher-Str.

Nr. It. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
471	Schönebeck	24151	Schönebeck-Salzelmen	222	25	1250	Wasserleitung VW 100/ 150 AZ
483	Schönebeck	24151	Schönebeck-Salzelmen	220	25	344	Wasserleitung VW 100/ 150 AZ
484	Schönebeck	26245	Schönebeck-Salzelmen	10003	25	1	Wasserleitung VW 100/ 150 AZ

 Trinkwasserleitung privat
Leitung 58 Karl-Liebknecht-Straße

Nr. It. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
755	Schönebeck	22436	Schönebeck-Salzelmen	183	23	170	Wasserleitung VW 100 GG
756	Schönebeck	22435	Schönebeck-Salzelmen	182	23	187	Wasserleitung VW 100 GG
757	Schönebeck	22434	Schönebeck-Salzelmen	178	23	194	Wasserleitung VW 100 GG

Leitung 59 Herderstraße

Nr. It. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
772	Schönebeck	25518	Schönebeck-Salzelmen	253/2	25	61	Wasserleitung VW 100 GG

Leitung 60 Martinstraße

Nr. It. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
773	Schönebeck	30163	Schönebeck-Felgeleben	10030	1	39	Wasserleitung VW 100
774	Schönebeck	30042	Schönebeck-Felgeleben	601/64	1	56	Wasserleitung VW 100
775	Schönebeck	30042	Schönebeck-Felgeleben	10033	1	80	Wasserleitung VW 100

Leitung 61 Heinrichstraße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuch- blattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutz- streifen m²	Belastung
776	Schönebeck	30111	Schönebeck- Felgeleben	750/48	1	88	Wasserleitung VW 100 GG
777	Schönebeck	30135	Schönebeck- Felgeleben	169/48	1	52	Wasserleitung VW 100 GG
778	Schönebeck	30386	Schönebeck- Felgeleben	653/48	1	35	Wasserleitung VW 100 GG
779	Schönebeck	30407	Schönebeck- Felgeleben	863/48	1	44	Wasserleitung VW 100 GG
780	Schönebeck	30164	Schönebeck- Felgeleben	48/5	1	56	Wasserleitung VW 100 GG
781	Schönebeck	30194	Schönebeck- Felgeleben	221/48	1	40	Wasserleitung VW 100 GG
782	Schönebeck	30218	Schönebeck- Felgeleben	48/4	1	43	Wasserleitung VW 100 GG
783	Schönebeck	30198	Schönebeck- Felgeleben	48/3	1	44	Wasserleitung VW 100 GG
784	Schönebeck	30195	Schönebeck- Felgeleben	227/48	1	56	Wasserleitung VW 100 GG
785	Schönebeck	30294	Schönebeck- Felgeleben	244/48	1	1	Wasserleitung VW 100 GG
786	Schönebeck	30929	Schönebeck- Felgeleben	245/48	1	7	Wasserleitung VW 100 GG
787	Schönebeck	30193	Schönebeck- Felgeleben	797/48	1	10	Wasserleitung VW 100 GG
788	Schönebeck	30185	Schönebeck- Felgeleben	208/48	1	12	Wasserleitung VW 100 GG
789	Schönebeck	30174	Schönebeck- Felgeleben	207/48	1	2	Wasserleitung VW 100 GG
790	Schönebeck	30174	Schönebeck- Felgeleben	196/48	1	5	Wasserleitung VW 100 GG
791	Schönebeck	30175	Schönebeck- Felgeleben	197/48	1	11	Wasserleitung VW 100 GG
792	Schönebeck	30143	Schönebeck- Felgeleben	179/48	1	13	Wasserleitung VW 100 GG

Leitung 61 Heinrichstraße

Nr. It. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
793	Schönebeck	30142	Schönebeck-Felgeleben	177/48	1	16	Wasserleitung VW 100 GG
794	Schönebeck	30134	Schönebeck-Felgeleben	166/48	1	20	Wasserleitung VW 100 GG

Leitung 62 Forststraße

Nr. It. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
256	Schönebeck	50411	Schönebeck-Grünewalde	173/1	11	413	Wasserleitung VW 80 GG

Leitung 63 Peterstraße

Nr. It. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
796	Schönebeck	12576	Schönebeck	1070/139	1	43	Wasserleitung VW 80 GG

Leitung 64 Hoher Weg

Nr. It. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
797	Schönebeck	10725	Schönebeck	1431/186	1	41	Wasserleitung VW 100

Leitung 65 Jakobstr.

Nr. It. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
11	Schönebeck	21968	Schönebeck-Salzelmen	329/17	7	87	Wasserleitung VW 100 AZ

Leitung 66 Elbenauer Straße

Nr. It. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
798	Schönebeck	50036	Schönebeck-Grünewalde	35	13	205	Wasserleitung VW 100 AZ

799	Schönebeck	50103	Schönebeck-Grünewalde	34	13	539	Wasserleitung VW 100 AZ
-----	------------	-------	-----------------------	----	----	-----	----------------------------

Leitung 67 Erich-Weinert-Straße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
88	Schönebeck	24809	Schönebeck-Salzelmen	265	25	274	Wasserleitung VW 80 GG
486	Schönebeck	24151	Schönebeck-Salzelmen	225	25	321	Wasserleitung VW 80 GG

Leitung 68 Dornburger Straße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
800	Pretzien	175	Pretzien	429/54	1	33	Wasserleitung VW 150 AZ
801	Pretzien	174	Pretzien	428/54	1	25	Wasserleitung VW 150 AZ
802	Pretzien	200	Pretzien	460/54	1	51	Wasserleitung VW 150 AZ
803	Pretzien	173	Pretzien	459/54	1	21	Wasserleitung VW 150 AZ
804	Pretzien	452	Pretzien	425/54	1	18	Wasserleitung VW 150 AZ
805	Pretzien	63	Pretzien	5171	1	37	Wasserleitung VW 150 AZ
806	Pretzien	215	Pretzien	286/51	1	37	Wasserleitung VW 150 AZ
807	Pretzien	103	Pretzien	49/1	1	48	Wasserleitung VW 150 AZ
808	Pretzien	182	Pretzien	441/49	1	30	Wasserleitung VW 150 AZ
809	Pretzien	27	Pretzien	440/49	1	52	Wasserleitung VW 150 AZ
810	Pretzien	299	Pretzien	486/47	1	32	Wasserleitung VW 150 AZ

811	Pretzien	211	Pretzien	485/47	1	20	Wasserleitung VW 150 AZ
812	Pretzien	567	Pretzien	47/1	1	7	Wasserleitung VW 150 AZ

Leitung 68 Dornburger Straße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
813	Pretzien	567	Pretzien	481/46	1	12	Wasserleitung VW 150 AZ
814	Pretzien	554	Pretzien	514/46	1	14	Wasserleitung VW 150 AZ
815	Pretzien	217	Pretzien	515/46	1	7	Wasserleitung VW 150 AZ
816	Pretzien	557	Pretzien	44/1	1	4	Wasserleitung VW 150 AZ
817	Pretzien	219	Pretzien	728/54	1	26	Wasserleitung VW 150 AZ
818	Pretzien	512	Pretzien	727/54	1	7	Wasserleitung VW 150 AZ
819	Pretzien	296	Pretzien	667/54	1	9	Wasserleitung VW 150 AZ
820	Pretzien	218	Pretzien	497/54	1	5	Wasserleitung VW 150 AZ
821	Pretzien	518	Pretzien	452/54	1	2	Wasserleitung VW 150 AZ
822	Pretzien	325	Pretzien	693/128	1	48	Wasserleitung VW 150 AZ
823	Pretzien	343	Pretzien	128/29	1	52	Wasserleitung VW 150 AZ
824	Pretzien	86	Pretzien	128/2	1	49	Wasserleitung VW 150 AZ
825	Pretzien	85	Pretzien	128/3	1	102	Wasserleitung VW 150 AZ

Leitung 69 Hafenstr.

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
826	Pretzien	545	Pretzien	197/1	1	42	Wasserleitung VW 150 AZ

Leitung 70 Salzstraße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
827	Plötzky	1743	Plötzky	2044	2	1	Wasserleitung VW 100 AZ
828	Plötzky	1744	Plötzky	2043	2	1	Wasserleitung VW 100 AZ
829	Plötzky	444	Plötzky	1237/324	2	15	Wasserleitung VW 100 AZ
830	Plötzky	850	Plötzky	1447/322	2	2	Wasserleitung VW 100 AZ
831	Plötzky	548	Plötzky	323/1	2	83	Wasserleitung VW 100 AZ
832	Plötzky	552	Plötzky	1448/322	2	81	Wasserleitung VW 100 AZ
833	Plötzky	953	Plötzky	322/7	2	96	Wasserleitung VW 100 AZ
834	Plötzky	964	Plötzky	322/6	2	97	Wasserleitung VW 100 AZ
835	Plötzky	542	Plötzky	1478/322	2	6	Wasserleitung VW 100 AZ

Leitung 71 Ranis-Pretzin

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblatt-Nr.	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
848	Ranies	17	Ranies	263/104	2	78	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
849	Ranies	27	Ranies	262/103	2	83	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
850	Ranies	187	Ranies	261/102	2	64	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG

851	Ranies	135	Ranies	260/100	2	146	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
852	Ranies	264	Ranies	99	2	61	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
853	Ranies	276	Ranies	98	2	58	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG

Leitung 71 Ranies-Pretzin

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
854	Ranies	18	Ranies	454/96	2	150	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
855	Ranies	38	Ranies	95	2	68	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
856	Ranies	25	Ranies	94	2	71	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
857	Ranies	1	Ranies	93	2	53	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
858	Ranies	1	Ranies	92	2	69	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
860	Ranies	264	Ranies	453/91	2	65	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
861	Ranies	40	Ranies	452/90	2	71	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
862	Ranies	35	Ranies	451/89	2	67	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
863	Ranies	17	Ranies	450/88	2	71	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
864	Ranies	10	Ranies	449/87	2	86	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
865	Ranies	289	Ranies	448/86	2	86	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
866	Ranies	46	Ranies	447/85	2	39	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
867	Ranies	1	Ranies	70/1	2	143	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG

868	Ranies	29	Ranies	442/69	2	129	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
869	Ranies	18	Ranies	68/1	2	139	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
870	Ranies	321	Ranies	440/66	2	151	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
871	Ranies	199	Ranies	403/65	2	47	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG

Leitung 71 Ranis-Pretzin

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
872	Ranies	96	Ranies	404/65	2	93	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
873	Ranies	264	Ranies	438/64	2	156	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
874	Ranies	17	Ranies	437/63	2	182	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
875	Ranies	276	Ranies	436/62	2	191	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
876	Ranies	229	Ranies	61/1	2	135	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
877	Ranies	38	Ranies	332/61	2	64	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
878	Ranies	15	Ranies	433/60	2	146	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
879	Ranies	329	Ranies	415/60	2	95	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
880	Ranies	264	Ranies	60/1	2	46	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
881	Ranies	14	Ranies	28	2	21	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
883	Pretzien	32	Pretzien	70	3	43	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
884	Pretzien	179	Pretzien	69	3	40	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG

885	Pretzien	541	Pretzien	68	3	45	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
886	Pretzien	650	Pretzien	79	3	90	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
887	Pretzien	64	Pretzien	67	3	63	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
888	Pretzien	180	Pretzien	66	3	1	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
889	Pretzien	319	Pretzien	65	3	56	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG

Leitung 71 Ranis-Pretzin

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
890	Pretzien	6	Pretzien	64	3	74	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
891	Pretzien	90	Pretzien	63	3	75	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
892	Pretzien	89	Pretzien	62	3	40	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
893	Pretzien	89	Pretzien	61	3	36	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
894	Pretzien	91	Pretzien	60	3	67	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
895	Pretzien	17	Pretzien	59	3	67	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
896	Pretzien	167	Pretzien	58	3	68	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
897	Pretzien	147	Pretzien	57	3	62	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
898	Pretzien	144	Pretzien	56	3	70	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
899	Pretzien	246	Pretzien	55	3	61	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
900	Pretzien	19	Pretzien	54	3	56	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG

901	Pretzien	389	Pretzien	284/23	2	46	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
902	Pretzien	390	Pretzien	284/22	2	59	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
903	Pretzien	917	Pretzien	284/21	2	55	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
904	Pretzien	917	Pretzien	284/20	2	62	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
905	Pretzien	917	Pretzien	284/19	2	67	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
906	Pretzien	917	Pretzien	284/18	2	79	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG

Leitung 71 Ranis-Pretzin

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuch- blattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutz- streifen m ²	Belastung
907	Pretzien	400	Pretzien	284/17	2	53	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
908	Pretzien	917	Pretzien	284/16	2	62	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
909	Pretzien	917	Pretzien	284/15	2	72	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
910	Pretzien	404	Pretzien	284/14	2	76	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
911	Pretzien	917	Pretzien	284/13	2	71	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
912	Pretzien	917	Pretzien	284/12	2	85	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
913	Pretzien	802	Pretzien	284/11	2	84	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
914	Pretzien	917	Pretzien	284/10	2	329	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
915	Pretzien	917	Pretzien	284/9	2	26	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
916	Pretzien	795	Pretzien	284/8	2	31	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG

917	Pretzien	427	Pretzien	284/6	2	70	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
918	Pretzien	917	Pretzien	284/5	2	85	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
919	Pretzien	432	Pretzien	284/4	2	104	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
920	Pretzien	917	Pretzien	284/3	2	119	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
921	Pretzien	917	Pretzien	284/2	2	157	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
922	Pretzien	917	Pretzien	284/1	2	362	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
925	Pretzien	314	Pretzien	15/4	3	35	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG

Leitung 71 Ranis-Pretzin

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuch- blattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutz- streifen m ²	Belastung
926	Pretzien	84	Pretzien	15/2	3	3	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
928	Pretzien	289	Pretzien	251/2	3	323	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
930	Pretzien	446	Pretzien	250/1	3	270	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
931	Pretzien	266	Pretzien	51/1	2	121	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
932	Pretzien	446	Pretzien	58/1	2	85	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
933	Pretzien	894	Pretzien	62/1	2	94	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
934	Pretzien	17	Pretzien	630/63	2	57	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
935	Pretzien	42	Pretzien	631/64	2	60	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
936	Pretzien	280	Pretzien	632/65	2	92	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG

937	Pretzien	19	Pretzien	633/71	2	118	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
938	Pretzien	228	Pretzien	73/1	2	37	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
939	Pretzien	19	Pretzien	636/79	2	23	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
940	Pretzien	32	Pretzien	867/80	2	23	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
941	Pretzien	559	Pretzien	638/81	2	23	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
942	Pretzien	258	Pretzien	639/82	2	31	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
943	Pretzien	234	Pretzien	83/1	2	61	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
944	Pretzien	42	Pretzien	642/85	2	27	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG

Leitung 71 Ranis-Pretzin

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuch- blattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutz- streifen m ²	Belastung
945	Pretzien	450	Pretzien	643/86	2	22	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
946	Pretzien	347	Pretzien	644/87	2	23	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
947	Pretzien	463	Pretzien	89/1	2	143	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
948	Pretzien	606	Pretzien	93	2	57	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
953	Pretzien	917	Pretzien	282/70	2	592	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
954	Pretzien	817	Pretzien	128/1	2	43	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
956	Pretzien	878	Pretzien	381/138	2	11	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
957	Pretzien	804	Pretzien	906/192	2	101	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG

960	Pretzien	167	Pretzien	518/255	2	2	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
961	Pretzien	545	Pretzien	520/256	2	67	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
963	Pretzien	878	Pretzien	796/262	2	324	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG
966	Pretzien	314	Pretzien	269/1	1	874	Wasserleitung VW 150 AZ/PVC/GGG

Leitung 42 Magdeburger Straße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
643	Schönebeck	11758	Schönebeck-Frohse	10034	4	290	Wasserleitung VW 150 GG

Leitung 72 Kunstanger

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
61	Schönebeck	21987	Schönebeck-Salzelmen	202	3	2	Wasserleitung VW 200 AZ
968	Schönebeck	25355	Schönebeck-Salzelmen	215/28	6	4	Wasserleitung VW 200 AZ
969	Schönebeck	21989	Schönebeck-Salzelmen	215/27	6	846	Wasserleitung VW 200 AZ
970	Schönebeck	21034	Schönebeck-Salzelmen	309/215	6	984	Wasserleitung VW 200 AZ
971	Schönebeck	20150	Schönebeck-Salzelmen	223/1	6	1145	Wasserleitung VW 200 AZ
974	Schönebeck	22178	Schönebeck-Salzelmen	229/1	6	555	Wasserleitung VW 200 AZ

 Trinkwasserleitung privat

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Kreisverwaltung Kreishaus II, Friedensallee 25, Bürgerbüro, Zi.: 117

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr (durchgehend)

Mittwoch geschlossen

Samstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in Aschersleben:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Ermslebener Str. 77, Umweltamt Raum 516,

Frau Kromke, Tel: 03473 955 1516

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Schönebeck:

Kreisverwaltung Cokturhof Haus 1, Bürgerbüro, Tel.: 03928 780 366

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr (durchgehend)

Mittwoch geschlossen

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen beim Salzlandkreis, 06400 Bernburg (Saale).

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an die Stadtwerke Schönebeck GmbH unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 22.02.2010

gez. Gerstner

Landrat

- **Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die nachfolgend aufgeführten gewässerkundlichen Messanlagen (Pegel/Messstellen) in den Gemarkungen Aschersleben, Baalberge und Neugattersleben**

Der Salzlandkreis gibt bekannt, dass das Land Sachsen-Anhalt vertreten durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die nachfolgend aufgeführten gewässerkundlichen Messanlagen (Pegel/Messstellen) in den Gemarkungen Aschersleben, Baalberge und Neugattersleben beantragt hat.

Das Bescheinigungsverfahren erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, S. 2192) i.V.m. § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994, BGBl. I, S. 3900).

- Pegel Aschersleben (Pe – 6/1) – zur Realisierung des gewässerkundlichen Landesdienstes
- Massives Gebäude in Ziegelmauerwerk gebaut mit Walmdach
- Beobachtungsbeginn 1955

Gemeinde/ Gemarkg.	Flur	Flurstück	Grund- buch Blatt Nr.	Schutzstreifen- breite in m ² (mit CAD ermittelt)	Leitung/ Anlage Schlüssel-Nr.
Aschersleben	33	50	8301	50	5.1 Pegel

- Pegel Baalberge (Pe – 6/19) – zur Realisierung des gewässerkundlichen Landesdienstes
- Massives Gebäude in Ziegelmauerwerk gebaut mit Walmdach
- Beobachtungsbeginn 1954

Gemeinde/ Gemarkg.	Flur	Flurstück	Grund- buch Blatt Nr.	Schutzstreifen- breite in m ² (mit CAD ermittelt)	Leitung/ Anlage Schlüssel-Nr.
Baalberge	5	156/4	772	50	5.1 Pegel

- Pegel Neugattersleben (Pe – 6/42) – zur Realisierung des gewässerkundlichen Landesdienstes
- Massives Gebäude in Ziegelmauerwerk gebaut mit Flachdach und Holzverkleidung
- Beobachtungsbeginn 1956

Gemeinde/ Gemarkg.	Flur	Flurstück	Grund- buch Blatt Nr.	Schutzstreifen- breite in m ² (mit CAD ermittelt)	Leitung/ Anlage Schlüssel-Nr.
Neugattersleben	4	1016	771	75	5.1 Pegel

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Kreisverwaltung Kreishaus II, Friedensallee 25, Bürgerbüro, Zi.: 117

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:30 Uhr (durchgehend)

Samstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in Aschersleben:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Ermslebener Str. 77, Umweltamt Raum 516,

Frau Kromke, Tel: 03473 955 1516

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Schönebeck:

Kreisverwaltung Cokturhof Haus 1, Bürgerbüro, Tel.: 03928 780 366

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:30 Uhr (durchgehend)

Samstag

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen beim Salzlandkreis, 06400 Bernburg (Saale).

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann daher nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht, sondern nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antragsteller dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt.

Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) SB Hydrologie, Willi-Brundert Str. 14 in 06132 Halle (Saale) unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 24.02.2010

gez. Gerstner
Landrat

• **Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 19.04.2010**

Datum: 19.04.2010, 17:00 Uhr

Ort: Kreisvolkshochschule
des Salzlandkreises
Standort Bernburg / Aula
Vor dem Nienburger Tor 13 a
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2010 der Gesellschaften des Salzlandkreises – Information - Vorlage: M/215/2010
- 3 Haushaltskonsolidierungskonzept 2010
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/489/2010; Nachträge:
B/489/2010/1; B/489/2010/2;
B/489/2010/3
- 4 Haushaltssatzung 2010
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/490/2010; Nachträge:
B/490/2010/1; B/490/2010/2;
B/490/2010/3
- 5 Konjunkturpaket II - Impulsprogramm Schulen
Umwidmung der Mittel des Projekts
Gymnasium Egel, Haus 2 und
Umverteilung der Mittel auf andere
laufende Projekte
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/501/2010
- 6 Konjunkturpaket II - Impulsprogramm Schulen Umverteilung von Mittel in Höhe von 400.000 Euro von der Sekundarschule "Am Tierpark" Staßfurt auf zwei andere laufende Projekte

Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/502/2010

- 7 Konjunkturpaket II - Verwendung der Mittel aus dem Impulsprogramm Schulen, Schulzentrum Ascanium Aschersleben
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/514/2010
- 8 Konjunkturpaket II - Verwendung der Mittel aus dem Impulsprogramm Schulen, Schulzentrum Staßfurt-Nord
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/515/2010
- 9 Vertrag über die Bereitstellung von 40.000 Euro durch die Stadt Seeland an den Salzlandkreis zur anteiligen Finanzierung der Brandschutzmaßnahmen an der Sekundarschule "Seelandschule" Nachterstedt
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/503/2010
- 10 Umsetzung des Museumskonzeptes
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/497/2010
- 11 Anfragen und Anregungen
- 12 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Geschäftsordnung
- 13.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 14 Übernahme der Liegenschaft mittels Erbbaurechtsvertrag
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/470/2010
- 15 Veräußerung eines Grundstücks in der Gemarkung Gerlebogk
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/508/2010
- 16 Einführung eines ERP-Systems im Salzlandkreis (Vergabe 146/09)

- | | |
|--|--|
| <p>Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/513/2010</p> <p>17 Umschuldung eines Kommunalkredites
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/505/2010</p> <p>18 Umschuldung eines Kommunalkredites
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/506/2010</p> <p>19 Information zur Umschuldung eines Kredites
Vorlage: M/221/2010</p> <p>20 Anfragen und Anregungen - Information zu STARK II</p> <p>21 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung</p> <p>gez. Ulrike Selisko
Ausschussvorsitzende</p> | <p>2 Einsatz der Mittel für die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz entsprechend der Übergangsrichtlinie für das Jahr 2010
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/484/2010</p> <p>3 Ideensammlung zur Entwicklung einer neuen Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Salzlandkreises – Information - Vorlage: M/227/2010</p> <p>4 Fachliches Votum des Schulträgers sowie des örtlichen Jugendamtes des Salzlandkreises zu dem Projekt der Schulsozialarbeit für den Förderzeitraum ab 2011/2012
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/511/2010</p> |
|--|--|

• **Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.04.2010**

Datum: Dienstag, 20.04.2010, 17:00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung,
Aschersleben Haus 1,
Cafeteria (1. Obergeschoss)
Ermslebener Straße 77
in 06449 Aschersleben

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung vom 23.02.2010

- 5 Anfragen und Anregungen
- 6 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Geschäftsordnung
- 7.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 7.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 17. Sitzung vom 23.02.2010
- 8 Anfragen und Anregungen
- 9 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Knoblauch
Ausschussvorsitzender

- **Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 22.04.2010**

Datum: Donnerstag, 22.04.2010, 17:00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung
Aschersleben, Haus 2,
Raum 247 (1. Obergeschoss)
Breite Straße 22
in 06449 Aschersleben

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Fachliches Votum des Schulträgers sowie des örtlichen Jugendamtes des Salzlandkreises zu dem Projekt der Schulsozialarbeit für den Förderzeitraum ab 2011/2012
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/511/2010
- 3 Mittelfristige Schulentwicklungsplanung 2009/10 bis 2013/14 für den berufsbildenden Bereich - Vereinbarung über die 1. Änderung der Rahmenvereinbarung des "Regionalverbundes Anhalt für berufliche Bildung" (Stand 25.02.2010)
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/516/2010
- 4 Weiterentwicklung der Kulturentwicklungsplanung
Information - Vorlage: M/230/2010
- 5 Bildungslandschaft Salzlandkreis in gemeinschaftlicher Verantwortung gestalten!
Information - Vorlage: M/229/2010
- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Geschäftsordnung
- 8.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 9 Übernahme der Liegenschaft mittels Erbbaurechtsvertrag
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/470/2010
- 10 Anfragen und Anregungen
- 11 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Michelmann
Ausschussvorsitzender

- **Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“**

Aufgrund § 58 Abs. 1 Wasserverbands-gesetz und § 8 Abs. 1 Nr. 2 Verbandsatzung hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Elbaue am 11.03.2010 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

**Satzung
des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“
in Schönebeck (Elbe),
Salzlandkreis**

**§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet**

Der Verband führt den Namen „Elbaue“.

Er hat seinen Sitz in 39218 Schönebeck (Elbe), Salzlandkreis.

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Elbe und Saale. Elbe linksseitig von der Saalemündung (Elb-km 291) bis Magdeburg (Elb-km 326) und Saale linksseitig ab Wedlitz (Saale-km 25).

Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und

Bodenverband im Sinne des Wasserverbandgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20.02.1991, S. 405 ff, geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S.1578).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe:

1. Die Gewässer 2. Ordnung in seinem Verbandsgebiet zu unterhalten. Der Umfang der Unterhaltung ergibt sich aus § 102 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

2. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland, soweit das Land Sachsen-Anhalt die Durchführung dieser Aufgaben dem Verband überträgt und der Ausschuss die Durchführung der Maßnahmen beschließt.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Die Gemeinden in dem in § 1 Satz 3 bezeichneten Niederschlagsgebiet.
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält. (Anlage 1)

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 1 der Satzung hat der Verband die zur

Unterhaltung und Betreuung notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen (Unternehmen). Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom April 1992 und seinen Fortschreibungen und Veränderungen. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer und zu betreibenden Anlagen.

(2) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 2 der Satzung hat der Verband die vom Ausschuss beschlossenen Maßnahmen für das Land Sachsen-Anhalt durchzuführen, soweit das Land Sachsen-Anhalt die Durchführung dieser dem Verband übertragen hat. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihnen ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5 Verbandschauen

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Verbandsausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Er beruft für jeden Schaubezirk mindestens einen Schaubeauftragten, der die Verbandsschau leitet.

(3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere

die örtlich zuständige Wasserbehörde, landwirtschaftliche Fachbehörde, Unternehmen die in den Schaubezirken die Gewässerunterhaltung durchführen sowie die im Rahmen des § 56 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anerkannten Vereine rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

§ 6

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Teilnehmern an der Verbandsschau Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 8

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss, hat folgende Aufgaben:

- 1 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- 2 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung

durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.

- 3 Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 - 4 Wahl der Schaubeauftragten,
 - 5 Beschlussfassung über die zu berufenden Vertreter der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke.
 - 6 Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 €,
 - 7 Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 - 8 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - 9 Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - 10 Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 - 11 Beschlussfassung über die Prüfstelle (§ 26).
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 9 ordentlichen Mitgliedern sowie aus Vertretern der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene gem. § 9a. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Zum ordentlichen Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ordentliche Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Der Vorsteher leitet die Wahl.

- (7) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben.
- (11) Für die Berufungen aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke gelten die Regelungen des § 9a.

§ 9 a

Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in den Verbandsausschuss Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Ausschussmitglied oder Vorstandsmit-

glied sein.

- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Ausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 33 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen, unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der zu Berufenden ergibt sich aus der Vorschlagsliste.
- (3) Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder des Verbandsausschusses. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Aus-

schusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist, als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder.

- (4) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Ausscheidende Berufene bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (6) Die ordentlichen Ausschussmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11

Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Der Stimmanteil der Berufenen bestimmt sich nach § 9a (3) der Satzung. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Städte- und Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 9 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen.
Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 14

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Verbandes.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Städte- und Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.

- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter alle Dienstkräfte des Verbandes.

- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise oder hört sie an.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- Die Aufstellung der Jahresrechnung
- Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- Die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- Die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert bis zu 50.000,00 €
- Vorbereitung von Satzungsänderungen.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig,

wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20 Geschäftsführer

Der Verband kann einen Geschäftsführer haben. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder

dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand nach einem sich aus der Satzung ergebenden Maßstab Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.

- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 24
Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 25
Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes wird von der Prüfstelle des beim Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, als unabhängige Prüfstelle bis auf Widerruf geprüft.
- (3) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle ab.

§ 26
Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27
Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldbeiträgen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 28
Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung werden von den im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages ist jährlich auf der Grundlage der Stichtagsfestlegung per 31.12. des vorletzten Kalenderjahres anhand des vorgegebenen Berechnungsmodus zu ermitteln. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Ein-

nahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 114 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). (Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre).

- (2) Für die nicht unter Abs. 1 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhaften Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung dieser Aufgaben des Verbandes haben sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um diese Aufgaben zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Auf Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf das Land Sachsen-Anhalt für die Aufgabe nach § 2 Nr. 2 der Satzung für die durchgeführten Maßnahmen nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Ermittlung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Ermittlungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einho-

lung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Vorstand ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 4 % der Beitragssumme zu zahlen.

Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

§ 32 Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 33 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach für die in den Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- (3) Satzungsänderungen sind durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 34 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 €,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter, Berufene, Geschäftsführer und Angestellte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 37 Inkrafttreten

Die vom Ausschuss beschlossene und von der Aufsichtsbehörde genehmigte Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung vom 12.10.2005 einschließlich 1. Änderungssatzung vom 08.06.2009 außer Kraft.

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

Schönebeck (Elbe), den 11.03.2010

gez. Christian Jung
Verbandsvorsteher

Anlage 1

Lfd.-Nr.	Mitglieder
1	Stadt Magdeburg
2	Einheitsgemeinde Stadt Barby
3	Gemeinde Gnadau
4	Einheitsgemeinde Bördeland
5	Einheitsgemeinde Stadt Nienburg
6	Stadt Calbe/Saale
7	Stadt Schönebeck (Elbe)
8	Einheitsgemeinde Sülzetal
9	Stadt Staßfurt
10	Einheitsgemeinde Wanzleben-Börde
11	Stadt Egeln
12	Gemeinde Borne
13	Gemeinde Wolmirsleben
14	Gemeinde Bördeau
15	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft

Anlage 2

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landvolkverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Adelheitstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.
Münchehofstraße 33
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle
Hauptstraße 1
06543 Friesdorf / OT Rammelburg

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e. V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.
Dorfstraße 27
39606 Sanne/Kerkuhn

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.
Münchehofstraße 33
39124 Magdeburg

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.
Steinigstraße 7
39108 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.
Vorsitzender – Franz Sommermeier
Borngrund 11
06347 Friedeburg

Genehmigung

Gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S.1578) genehmige ich hiermit die vom Ausschuss des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in seiner Sitzung am 11.03.2010 beschlossene Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ mit Sitz in Schönebeck (Elbe), Salzlandkreis.

Salzlandkreis
Aschersleben, den 25.03.2010

Im Auftrag

gez. Poeschel
Amtsleiter

Bernburg (Saale), den 08.04.2010

gez. Gerstner
Landrat

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

- **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Lödderitz, Calbe, Brumby und Glöthe**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG,
Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993

(BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 263 Ca. UW Calbe –
SSt Lödderitz
20-kV-Leitung Nr. 252 UW Calbe –
UW Förderstedt

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieförderleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Lödderitz	8, 9, 10
Calbe	1, 2
Brumby	1, 9, 10
Glöthe	5

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Vom 14.04.2010 bis zum 12.05.2010 im Raum 3.105 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforde-

rung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Banse

- **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Staßfurt, Löderburg, Löderburg-Staßfurt, Groß Börnecke**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG,
Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15 kV Leitung Nr. 3 UW Staßfurt
Löderburg - Groß Börnecke

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Staßfurt	1
Löderburg	3, 4, 5, 7, 8, 9
Löderburg-Staßfurt	4
Groß Börnecke	2, 3, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Vom 14.04.2010 bis zum 12.05.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Morgenstern

- **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Staßfurt, Löderburg, Löderburg-Staßfurt, Unseburg, Trathun**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG,
Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15 – kV – Leitung Nr. 8 St UW Staßfurt –
SSt Tarthun

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Staßfurt	1
Löderburg	2, 3, 4, 9
Löderburg-Staßfurt	2
Unseburg	6, 7
Tarthun	2, 3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 14.04.2010 bis zum 12.05.2010 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter

Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-
Ziethen"

Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 28.04.2010

Die 26. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" findet am 28.04.2010, 18:00 Uhr, im Beratungsraum des Verbandes, Köthensche Straße 54, in 06406 Bernburg (Saale) statt.

Unter Verkürzung der Ladefrist lade ich zur 26. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" zum o.g. Termin ein.

Zur Geschäftsordnung:

- a) Begrüßung
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlussfähigkeit; Mitteilung von Entschuldigungen

- c) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- d) Bestätigung des Protokolls der 25. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

Zur Tagesordnung (öffentlicher Teil)

- TOP 1 Bürgeranfragen
- TOP 2 Bericht des Geschäftsführers des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" über den Verlauf des 1. Quartals 2010 und das voraussichtliche Ist per 31.12.2010
- TOP 3 Information zum Stand der Überarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
- TOP 4 Beschluss über die Durchführung des Neubaus für den THW Ortsverband Bernburg und Information zum Nachtragswirtschaftsplan
- TOP 5 Entwurf einer Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Görzig zur Trinkwasserversorgung
- TOP 6 Satzungsänderungen
 - 6.1 Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" – Verbandssatzung (VS-WVS)
 - 6.2 Änderungssatzung zur Änderung von Satzungen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"
- TOP 7 Zweckvereinbarung mit dem Abwasserzweckverband Fuhne über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Piethen
- TOP 8 Informationen. Anregungen, Sonstiges

Zur Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)

- TOP 1 Kreditangelegenheiten
- TOP 2 Vergabeangelegenheiten
 - 2.1. Trinkwasserleitung nach Poley
 - 2.2. Trinkwasserzuführungsleitung nach Peißen/Kleinwirschleben

- 2.3. Trinkwasserzuführungsleitung Hohendendorfer – Cörmigk
- 2.4. Gewerbe- und Industriegebiet BernburgWest an der A14, Erschließung der Baufelder II und III, Teil 2, Abschnitt Kläranlage Bernburg – Kapazitätserweiterung der biologischen Reinigungsstufe, 1. BA Neuausrüstung der Gebläsestation
- 2.5. Ausbau des Knotenpunktes B 71a (L 50) Louis-Braille-Platz in der Ortslage Bernburg, 2. BA, Erneuerung der Trinkwasser- und Mischwasserleitungen
- 2.6. Ausbau der B 71a (L 50) in der Ortslage Bernburg, 2. BA (Bahnhofstraße) – Lückenschluss zwischen Knoten Parkstraße und Knoten Auguststraße, Erneuerung der Mischwasserleitungen

TOP 3 Grundstücksangelegenheiten

TOP 4 Informationen, Anregungen, Sonstiges

Auf Grund der Veränderungen und die darauf folgende Neuwahl der Gemeindevertreter für die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" war die Einberufung der Sitzung erst nach Abschluss der erforderlichen Neuwahl möglich.

gez. Mannich
Vorsitzender der Verbandsversammlung